



Tennis – Club Himmelpforten e. V.

S a t z u n g

Satzung vom 19. 01.1981, Einfügung des §9 Sonderleistungen vom 03.03.1998, Änderung des § 12 Absatz2 vom 18. 03 2005

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der "Tennis-Club Himmelpforten e. V. " (TCH) mit Sitz in Himmelpforten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er wurde am 13. August 1975 gegründet und ist in das Vereinsregister unter Nr. 100164 Amtsgericht Tostedt eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Stade.

Die Farben sind blau-gold.

§ 2

Aufgabe, Zweck und Ziel

Der Club dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein widmet sich der Pflege und Förderung der sittlichen und ideellen Werte des Sports, der Förderung der Gesundheit durch körperliche, geistige und seelische Entspannung, der Erziehung zur sportlichen Haltung und Kameradschaft.

Der Club will seinen Mitgliedern, vornehmlich der Jugend, eine sportliche gesunde Lebensführung und positive Lebensauffassung vermitteln.

Der Club ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit/ Ehrenamtszuschale

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen erwachsen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht eine Sondergenehmigung hierfür erteilt wird.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Club besteht aus ordentlichen Mitgliedern (über 18 Jahre alt), die sich in aktive und passive Mitglieder gliedern, Jugendlichen (unter 18 Jahre alt), Ehrenmitgliedern und juristische Personen.

Alle ordentlichen Mitglieder haben in den Versammlungen gleiches Stimm- und Antragsrecht.

Jugendliche sind nicht stimmberechtigt. Sie nehmen an den Versammlungen als Zuhörer teil.

Anträge für Jugendliche stellt der Jugendwart.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Aufnahmeantrag. Er ist schriftlich an die Vereinsadresse zu richten.

Bei Jugendlichen muss zudem die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter vorliegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss in einer Mitgliederversammlung verliehen werden. Dafür ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, von der Entrichtung von Beiträgen sind sie befreit.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Tennis-Clubs Himmelpforten e. V. haben das Recht, alle Vereinseinrichtungen – Außenanlage, Brink 98 und Tennishalle, Schulstraße 10 - zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Sie verpflichten sich, das Ansehen des Tennissports in jeder Hinsicht zu pflegen und zu fördern. Jedes Mitglied ist zur Wahrung der den sportlichen Gesetzen entsprechenden Disziplin verpflichtet und hat auf Grund der Spiel- und Platzordnung ergehenden Anordnungen des Vorstandes, sowie der Hausordnung Folge zu leisten.

Jedes Vorstandsmitglied übt dabei das Hausrecht aus.

Jedes Mitglied ist für die durch persönliches Verschulden oder für die durch Verschulden seines Gastes entstehenden Schäden voll verantwortlich und dem Club zum Ersatz verpflichtet.

Die Mitglieder sind im Rahmen der Sportversicherung der Sporthilfe Niedersachsen e. V. versichert.

§ 8

Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu zahlen.

Die Höhe des Beitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Der Beitrag wird je nach Mitgliedschaft – Einzel-, Familien-, Jugend-, Passivmitgliedschaft – erhoben.

Kinder scheiden mit dem Erreichen ihrer Volljährigkeit aus dem Familienverband aus und sind bis zum Abschluss der Ausbildung bzw. des Studiums als Jugendliche zu führen, ausgestattet mit deren Rechten und Pflichten. Danach werden sie als Vollmitglieder geführt und haben den jeweiligen Jahresbeitrag nach der Beitragsordnung zu entrichten.

Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, wird ihm die bei seinem Eintritt in den Verein geleistete Aufnahmegebühr nicht zurückgezahlt.

Der Verein kann in besonderen Fällen eine Ermäßigung des Beitrages zulassen.

§ 9

Sonderleistungen

Die Mitglieder haben für die Herrichtung und Unterhaltung der Plätze, für die Pflege der Gartenanlage und für die Instandhaltung und Pflege des Clubhauses zu sorgen.

Für diesen Zweck ist jedes Mitglied verpflichtet, Arbeitsleistungen auf der Außenanlage des Vereins zu erbringen.

Die Anzahl der Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgelegt.

Die Arbeitsstunden müssen mit Ablauf des Monats November geleistet sein.

Andere Arbeiten als auf der Außenanlage des Vereins dürfen zur Erfüllung der Arbeitspflicht nach dieser Vorschrift nur mit Zustimmung des Vorstandes durchgeführt werden.

Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung, Arbeitsstunden erbringen zu müssen, ausgenommen.

In besonderen Fällen können andere Mitglieder auf Antrag vom Vorstand von ihrer Verpflichtung, die Arbeitsstunden ableisten zu müssen, entbunden werden.

Die Mitglieder sind berechtigt, ihre Verpflichtung zur Erbringung der Arbeitsleistung durch Zahlung eines Geldbetrages für jede nicht geleistete Arbeitsstunde abzugelten.

Die Höhe der jeweils zu erbringenden Ersatzleistung wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Mitglieder, die ihrer jährlichen Arbeitspflicht bis zum Ablauf des Monats November nicht oder nicht vollständig nachkommen, sind zur Erbringung der Ersatzleistung verpflichtet.

Der Anspruch auf Zahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden wird somit mit Ablauf des Monats November fällig. Der jeweilige Betrag ist am 1. Dezember an den Verein zu entrichten.

§ 10

Erlöschen der Mitgliedschaft und Disziplinarmaßnahmen

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes
- Tod

Die Kündigung ist nur durch schriftliche Erklärung möglich.

Sie muss spätestens bis zum 30.09. (Datum des Poststempels) vor Ablauf des Geschäftsjahres der Vereinsanschrift zugegangen sein.

Es kann nur mit Wirkung für den Schluss des Geschäftsjahres gekündigt werden.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn der fällige Jahresbeitrag nicht innerhalb von zwei Monaten trotz Mahnung entrichtet wird.

Ferner kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen sowie die Zwecke und Ziele des Clubs verstößt.

Soweit sonst Disziplinarmaßnahmen zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines gedeihlichen Sport- und Clublebens notwendig sind, werden sie vom Vorstand getroffen.

Er kann bei leichten Verstößen einen bekannt zu gebenden Verweis erteilen, eine zeitlich begrenzte Sperre von Sport- und Spielbetrieb anordnen oder andere zweckdienliche Maßnahmen treffen.

Vor Anordnung jeder Maßnahme ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Von diesem Zeitpunkt an ruhen alle Mitgliedschaftsrechte.

Der Ausschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, wenn der ausgeschlossene Widerspruch einlegt. Der Widerspruch muss binnen 14 Tagen ab Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingelegt werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Rückständige Beiträge sind einzuziehen.

§ 11

Verwaltung des Vereins

Der Verein verwaltet sich durch

- die **Mitgliederversammlung**,
die vom Vorstand einmal jährlich (Jahreshauptversammlung) einzuberufen ist
- den **Vorstand**, bestehend aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem Kassenwartals Vorstand im Sinne von §26 Abs. 2 BGB, jeder ist alleinvertretungsberechtigt
 - dem Schriftführer
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
 - dem Platzwart
 - dem Festwart
 - dem Mitgliederwart
 - dem Pressewart
- die **Kassenprüfer**

Sollten nur wenige Mitglieder für die Vorstandsarbeit zur Verfügung stehen, müssen die Positionen

- des 1. Vorsitzenden
- des Kassenwartes

als Vorstand im Sinne von §26 Abs. 2 BGB, jeder ist alleinvertretungsberechtigt

- des Schriftführers
- des Sportwartes
- des Mitgliederwartes

besetzt werden, um eine ordnungsgemäße Verwaltung des Vereins zu gewährleisten.

Die Geschäftsführung obliegt dem 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit dem Kassenwart.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand tagt möglichst alle 8 Wochen. Mit der Einladung ergeht an alle Vorstandsmitglieder eine vorläufige Tagesordnung. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung, bei Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied.

Die Einberufung einer Vorstandssitzung kann mit einer Frist von 3 Tagen durch direkte Benachrichtigung erfolgen. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, die gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Protokollanten sowie vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung ausgeübt. Sämtliche ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung per Post oder Email unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung zu erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung müssen jeweils 8 Tage vor Beginn der Versammlung an die Vereinsanschrift gesendet werden.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein innehaben.

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, ist sie unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Im zu führenden Protokoll sind der allgemeine Verlauf der Versammlung, Abstimmungsergebnisse und wörtliche Wiedergabe der gefassten Beschlüsse festzuhalten. Protokollant und Versammlungsleiter haben das Protokoll zu unterschreiben.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 3 Tagen einberufen.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Die Änderungen müssen, soweit sie nicht vom Vorstand beantragt werden, fristgemäß schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit unter der Voraussetzung beschlossen werden, dass mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Wenn keine Beschlussfähigkeit festgestellt wird, kann nach Ablauf von 14 Tagen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Auflösung kann dann mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

§ 15

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Himmelpforten und ist ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden.

Für die Tennishalle gelten gesonderte Regelungen mit der Samtgemeinde Himmelpforten (s. Anlage).

§ 16

Haftung

Der Verein haftet nicht für eintretende Unfälle innerhalb oder außerhalb seines Sportbetriebes, ebenso wenig für etwaige Diebstähle.

§ 17

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Himmelpforten, den